

Die Stiftungsurkunde der Kirche zu Appenzell vom Jahre 1071

Autor(en): **Marti, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **41 (1913)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-267583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

cessorib; suis testamētis 9 firmatū.
Innoīe 9 sōe 7 iudiciū duc tūta
tis. Notū sit oīb; tā futuris qm
p̄sentib;. qd ego Hōrptus mona
choy sēl Galli ecclē abbas. in
nouali loco q̄ ab bacella nūcupat.
in ualle circūpositoy mōtiū
sitū. basilicā ad seruitutē dei
9 didi. qm 7 edificatā. a thietma
ro curiēsi ep̄o. cū licētia 7 ro
gatu Rōmaldi 9 statien̄sis ecclē
p̄sul̄. p̄ legitimā 9 scētione loci
incolis illi ad adoratorū stabilitū.
Denuq; hāc eādē ecclē p̄bēda puen
itū de clauit̄ n̄ro. 7 vna vultipēda.
7 beneficio vni mānuū. 7 oī de
cunatiōe post sup̄l̄pt̄e det̄mina
tiōis dotauit. a mōte hirsperbe. ab
alpe solin. a mēgelim̄ alpa. a peren
tal. a portaris alpa. a chiazu perbe. a
wi za almmelp̄r a riuolo p̄v̄hebahe. ab hostio flumi
vota. usq; dū influit lit̄er v̄n̄ usq;
ad originē ita ut peluittas circūpositoy
gōtiū. ad eādē cellā sedm̄ legitima
nauit̄ im̄ minet. aptissime det̄minauit.
Hāc 7 dotatiōe sacerdoti ibidē deo huiet.

Manus scriptor voluere
7 aduocare dicit. quibus tunc
que dicitur habet sufficit in
anno ad laborandum.

Kopie der Stiftungsurkunde vom Jahre 1071
im Missale des Pfarrarchivs zu Appenzell.

Die Stiftungsurkunde der Kirche zu Appenzell

vom Jahre 1071.

Von **A. Marti.**

Der Kanton Appenzell begeht in diesem Jahre die vierte Zentenarfeier seines Eintrittes in den Bund. Man hätte erwarten dürfen, dass die Appenzellischen Jahrbücher als historische Zeitschrift des Kantons dieses Ereignis einer eingehenden Würdigung unterziehen würden. Nun ist aber schon im 10. Hefte der III. Serie (1898) unserer Sammlung von *Howard Eugster* eine gründliche Abhandlung über den „*Eintritt Appenzells in den Bund der Eidgenossen*“ veröffentlicht worden, die auch im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte (Bd. 23) erschienen ist; auf diese können wir diejenigen hinweisen, welche sich näher über jenen für Appenzell so wichtigen Vorgang zu informieren wünschen. Weil der ausführlichen Darstellung Eugsters nicht viel Neues hinzuzufügen wäre, so soll hier nicht schon Gesagtes noch einmal wiederholt werden, zumal da auf Anregung und unter Mitarbeit der Redaktion der Jahrbücher als eigentliche Zentenarpublication der erste Band des appenzellischen Urkundenbuches erscheint. Dagegen schien es angezeigt, in diesem Hefte derjenigen Urkunde, in welcher der Name Appenzell zum ersten Mal vorkommt, eine eingehendere Besprechung zu widmen. Es ist das der vom Abt Nortpert im Jahre 1071 ausgestellte Stiftungsbrief der Kirche zu Appenzell, von welchem hier und im appenzell. Urkundenbuch zum ersten Mal eine richtige und vollständige Abschrift veröffentlicht wird. In der folgenden Erörterung über dieses für die älteste Ge-

schichte Appenzells äusserst wichtige Dokument, das um so grössere Beachtung verdient, weil es die einzige erhaltene appenzellische Urkunde aus dem 11. Jahrhundert ist, sollen nun seine Ueberlieferung, sein Inhalt und seine geschichtliche Bedeutung etwas näher besprochen werden.

Das Original der Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Wartmann¹⁾ vermutet, es sei von Goldast²⁾ verschleppt worden. Doch scheint in diesem Falle der sonst nicht skrupulöse Dokumentensammler unschuldig zu sein. Denn in der Klageschrift Abt Heinrichs IV. gegen die Appenzeller, die um das Jahr 1420 verfasst wurde, findet sich folgende Stelle³⁾: „Von den kilchenzehenden. Item, min herr bringt ouch für üch und spricht: Als sin vorfarn und das gotzhus die lütakilch zû Appenzell den lüten doselbs ze lieb und ze troste gestiftet und gewidmet habint, darumb ouch die von Appenzell in derselben ir kirchen büchern noch hütt bi tag verschriben urkund hânt von wilent abbt Nortpert seligen, und aber darnach dieselb lütakilch mit allen zehenden, klainen und grossen, so inwendig den marken des kilchspels derselben kilchen an dehainen dingen gevallen sol über das, so ain lütpriester darvon ussgerichtet wirt, von dem hailigen stüle ze Rom dem gotzhus ze Santgallen in-

¹⁾ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. III, S. 37. Dieses Werk wird im folgenden nur mit „Wartmann“ zitiert.

²⁾ Melchior Goldast, der sich in seinen ersten lateinischen Publikationen Melchior Haiminsfeldius Goldastus (Helvetius), später in seinen deutschen Werken Melchior Goldast von Haiminsfeld nennt, war geb. a. 1578 zu Espen bei Bischofszell und lebte, nachdem er Jurisprudenz studiert hatte, als Hauslehrer, Sekretär, Hofmeister und Schriftsteller anfangs in der Schweiz, dann in Deutschland, wo er kaiserlicher Rat wurde und als Kanzler der Universität Giessen a. 1635 starb.

³⁾ Appenzell. Urkundenbuch, Bd. I, S. 205.

corporiret und zugefügt ist, die also zu niessen und zu habend, als die päpstlichen bullen usswisent, die das gotshus darüber innehät,“ Aus diesen Worten geht hervor, dass um jene Zeit die Kopie, von der wir eine Abbildung geben, im Missale¹⁾ der Kirche zu Appenzell vorhanden war, das Original dagegen wahrscheinlich schon damals fehlte. Denn wäre ein solches bekannt gewesen, so hätte der Abt sich kaum auf die Abschrift im appenzellischen Kirchenbuch berufen, da die Klageschrift sehr häufig Bezug nimmt auf Dokumente, die im Besitz des Klosters seien.

Fragen wir nun, aus welchen Gründen und zu welcher Zeit die Kopie im Missale erstanden ist, so bieten uns die oben angeführten Worte der Klageschrift wiederum einen Anhaltspunkt. Denn sie weisen darauf hin, dass die Dotationsbestimmung Abt Nortperts später durch päpstliche Bullen aufgehoben und die Kirche zu

¹⁾ Dieses Missale, ein Pergamentband mit einigen grossen Initialen geziert, stammt der Schrift nach aus dem 12. Jahrhundert; voran geht ein Calendarium mit Versen aus einem Gedicht des Ausonius (ed. Peiper Ecl. 17) und aus Bedas Ephemeris (dies egyptiaci) und zahlreichen Notizen aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Händen, so z. B.: „Anno dominice incarnationis M^oCC^o X^oV^o XII kal. Junii (21. Mai) factus est terre motus circa secundum gallicinium.“ „Abbas Cūnradus de Bussinanc probus atque fortis obiit“ (20. Dez.). „Kristan der Kuchmeister obiit“ (21. Dez.). Während die erste der angeführten Eintragungen uns Kunde gibt von einem Erdbeben, scheint mit der letzten der bekannte Chronist Christian Kuchmeister bezeichnet zu sein, und damit wäre wenigstens sein Todestag festgestellt, wenn man auch über sein Leben fast nichts Sicheres weiss, vgl. St. Galler Mitteilungen XVIII, Einleitung S. 53. Die ältesten Notizen stammen aus dem 12. Jahrhundert, so z. B.: „Manegoldus abbas obiit“ (gest. 1. Mai 1133, vgl. St. Galler Mitt. XI, 130); „Berhtoldus episcopus Constantiensis obiit“ (gest. 21. Mai 1182, vgl. Neugart Episc. Constantiensis II, 148). Nach diesen Angaben wäre der Band seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen.

Appenzell mit allen ihren Einkünften unter Vorbehalt dessen, was zum Unterhalt eines Priesters nötig war, dem Kloster St. Gallen incorporiert worden sei. Damit können nur die Bullen des Papstes Innocenz IV. vom 13. März 1253 gemeint sein¹⁾. Abt Berchtold von Falkenstein (1244—1272) hatte durch sein eifriges und kräftiges Eintreten für die päpstliche Partei gegenüber dem Kaiser Friedrich II. und dessen Sohn Konrad IV. die grosse Gunst des kirchlichen Oberhauptes sich erworben und wurde nun von ihm mit Privilegien verschiedener Art überhäuft²⁾. Sein kriegerisches Treiben und üppiges Leben³⁾ aber verschlangen grosse Summen und erforderten neue Einnahmequellen. Daher gewährte ihm Papst Innocenz auf seine Bitten, da wegen Kriegsgefahren und allgemeiner Zwietracht die Einkünfte des Klosters durch dessen Feinde allzusehr geschmälert worden seien, wie es in der Bulle vom 13. März 1253 heisst, die Pfarrei Appenzell, sobald sie unbesetzt sei, zu eigener Nutznutzung zu beanspruchen, wie das 5 Jahre vorher mit denjenigen von Berneck und Wil geschehen war⁴⁾. Man darf nun wohl annehmen, dass bei diesem Anlass Berchtold die Dotationsurkunde Abt Nortperts von der Kirche zu Appenzell zurückforderte und vernichten liess, dass sie aber vorher auf eine halbleere Seite des Missale eingetragen worden war, sei es aus Vorsicht für eine spä-

¹⁾ Wartmann, Bd. III, Nr. 919 und 920; Appenz. Urkundenbuch Nr. 27 und 28.

²⁾ S. darüber Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteil. XVIII, S. 348, und von Arx, Gesch. d. Kts. St. Gallen I, 360 ff. Ueber Abt Berchtold s. Bütler, St. Galler Neujahrsblatt 1894.

³⁾ „Also lept unser apt alwegen mit grossem kost, und das selten kain jar was, er hetti ain hochzit, da er nüw ritter machet“, sagt Kuchmeister von ihm in seiner Chronik, s. St. Galler Mitteil. XVIII, S. 95.

⁴⁾ Wartmann, Bd. III, Nr. 903 und 907.

tere Berufung auf dieselbe oder gleichsam als Protest gegen das gewaltsame Vorgehen des Abtes¹⁾. Die paläographischen Merkmale der Schrift der Urkundenkopie im Missale weisen ebenfalls auf das 13. Jahrhundert hin und stimmen mit der Annahme ihrer Eintragung während der Regierungszeit Abt Berchtolds überein.

Der genaue Wortlaut dieser Kopie ist nun folgender²⁾:

Quoniam ex uarietate rerum Mortalium. et temporum continuata prolixitate. et humani generis debilitate. memoria rerum gestarum obliuionis irreptione frequenter extruditur. ideo prudens industria hominum id quod posteritati uoluit esse certum. sepiissime reliquit successoribus suis testamentis confirmatum; In nomine igitur sancte et indiuidue trinitatis. Notum sit omnibus tam futuris quam presentibus quod ego Norpertus monachorum Sancti Galli ecclesie abbas. in nouali loco qui abbacella nuncupatur. in conualle circumpositorum montium situm. basilicam ad seruitutem dei condidi. quam et edificatam. a thietmaro curiensi episcopo. cum licentia et rogatu Rymaldi constatiensis ecclesie presulis. per legitimam consecrationem loci incolis illius

¹⁾ Dass man in Appenzell mit dem Abt Berchtold sehr unzufrieden war, so dass der erste grössere Zusammenschluss der Gotteshausleute zustande kam, geht aus einer Stelle der Chronik Kuchimeisters hervor (St. Galler Mitteil. XVIII, S. 103): „Nun über-noss der apt des gotzhus lüt an allen dingen, wa es im werden möcht, òn recht, und gieng dabi *gottesdienst unter*. Also fürent des gotzhus lüt zü Sant Gallen den burgern und zü den von Wil, die von Grüeningen, die von *Appenzell*, die von Wangen, die von Huntwill. Die loptent haimlich zü enandrn, wölti er nit ablassen, so wöltind si enandren beholfen sin. Das ward verswigen alle die wil, so er lebt.“ Als man bei seiner Beerdigung die Messe sang, „do tanzotent die berg-lüt offenlich durch die stat von fröden, won er si ze vast über-nossen hatt.“

²⁾ In diesem Abdruck sind die Majuskeln der einzelnen Wörter und die Trennungszeichen genau so wiedergegeben, wie sie im Original (s. Abbildung) stehen; denn die letzteren haben möglicherweise auch dazu beigetragen, eine falsche Interpretation des Textes, die weiter unten besprochen wird, zu veranlassen.

ad adoratorium stabiliui; Denique hanc eandem ecclesiam prebenda pueri unius de claustro nostro. et vna watspenda, et beneficio vnius mansus. et omni decimatione post supscripte determinationis dotaui; a Monte hirsperhc¹⁾, ab alpe solin. a Megelins alpa. a perental. a portaris alpa. a chrauperhc. a (ri)olo wiza. a himelperhc. a Riuolo p̄hcbahc. ab hostio fluuii rota. usque dum influit site RVN usque ad originem ita ut procliuitas circumpositorum Montium. ad eandem cellam secundum liquentia niuis imminet. apertissime determinaui; Hanc et dotationem sacerdoti ibidem deo seruianti. banno R̄vmaldi constantiensis episcopi consensu fratrum nostrorum perpetuo iure stabiliui; Facta sunt hec anno ab incarnatione domini M. LXXI. Indictione VIII. Regnante rege nostro henrico. Romanorum imperatore. anno IIII^o. Signum testium. Witone aduocato. opreht. azzo. tieprehct. Vdalrihc. Liebo. Regerolt. eppo. heilman. wolfrat & ceteri complures;

Diesem Text am nächsten kommt derjenige Vadians in seinem Konzept der Farrago (Msc. 48 der Stadtbibliothek St. Gallen) und in seiner kleineren Chronik der Äbte

¹⁾ Die Schreibung *hc*, die sowohl für *h* wie für *g* erscheint (vgl. Braune, Althochdeutsche Grammatik 2. Aufl. S. 147) kommt in Eigennamen auch in den St. Galler Urkunden ziemlich häufig vor bis zum Ende des 9. Jahrhunderts (Wartmann Bd. II, Nr. 464 a. 858 Adalprihc, Nr. 484 a. 861 Theotirihc, Nr. 495 a. 864 Albirihc, Nr. 551 a. 870 Wisirihc, Nr. 639 a. 884 Albrihc, Nr. 657 a. 887 Thieterihc, Nr. 692 a. 894 Eskirihc, Amalrihc, Rihcman), später aber nicht mehr. Dagegen erscheint sie noch oft in einer Handschrift aus dem 11.—12. Jahrh. der Universitätsbibliothek Giessen (s. Müllenhof & Scherer. Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8.—12. Jahrh., 1. Aufl., S. 354) und zwar in verschiedenen Wortarten, z. B. *sprahe*, *mihc*, *johc* u. s. w. Da den meisten späteren Abschreibern der Missale-Kopie diese Schreibart unbekannt war, so sind bei ihnen aus dem *hc* geradezu groteske Formen entstanden, wie „himelpelhe“, „puhebahe“ im Codex C 724 des Stiftsarchivs St. Gallen, den Wartmann seinem Abdruck zu Grunde legte, und in Deniers Abdruck im Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 1896, Nr. 3, die so von Fehlern strotzt, dass sie kaum noch als Kopie gelten kann; so gibt er z. B. die Abkürzung für *igitur* mit *cœlestis* wieder; „ab uno disce omnes“.

(Msc. 44 ebenda). Wie unsere Kopie zeigen diese Handschriften die Lesarten „situm“, „Solin“ (Farrago), „fluvii Rota“, „Sitterun“, „Wolfradt“ und beide ursprünglich die Jahreszahl 1071. Schobinger¹⁾ und Goldast aber haben sich in ihrer für den Druck in Goldasts Alam. Rer. Scriptores bestimmten Reinschrift (Msc. 49 der Stadtbibliothek St. Gallen²⁾) nicht nur erlaubt, grammatische Formen ihrer Vorlage zu „verbessern“, sondern ganze Wörter abzuändern. So machten sie aus situm sito, aus Sitterun Sitterum, aus fluvii Rota fluvioli Rota — die Bezeichnung fluvius für den kleinen Rotbach kam ihnen natürlich unpassend vor — die deutlich geschriebenen „Solin“ und „Wolfradt“ werden zu „Solmi“ und „Wolfracht“, „frequenter“ vor „extruditur“ wird ausgelassen. Anstatt der ursprünglichen Jahreszahl des Konzeptes gelangt die durch Streichung³⁾ eines X in 1061 abgeänderte in die Reinschrift. Mit diesen und andern Abänderungen kam dann der Text von Vadians Autographum der Farrago in den dritten Band der von Goldast im Jahre 1606 zu Frankfurt a. M. veranstalteten Ausgabe der Alamannicarum Rer. Scriptores. Im zweiten Bande dieses Werkes, der nach dem Datum der Vorrede nach dem dritten herausgegeben wurde, erschien die Centuria chartarum et instrumentorum veterum Alamannicorum. Hier bringt

¹⁾ Über diesen St. Galler Gelehrten (1566—1604) und seine Beziehungen zu Goldast s. Wartmanns Einleitung zu Bd. I, S. 6 f.

²⁾ Scherer bemerkt in seinem Verzeichnis der Manuskripte und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek zu diesem Manuscript: „Der ganze Band ist eine Abschrift Barthol. Schobingers nach den Konzepten in voriger Nr. (Vadians Farrago) und kein Vad. Autographum. Die Randnoten und Scheduln zum ersten Stück zeigen teils Schobingers, teils Goldasts Hand.“

³⁾ Diese Streichung ist nicht von Schobinger vorgenommen worden, wie man vermuten konnte, sondern von Vadian selbst, siehe weiter unten Anmerkung 1 zu Seite 141.

Goldast unsere Urkunde noch einmal und zwar ändert er wiederum den Text etwas ab gegenüber demjenigen des dritten Bandes¹⁾. Aus Goldasts Centuria ging der Text sodann wörtlich getreu in den Codex Traditionum, der um 1645/46 im Kloster St. Gallen gedruckt wurde²⁾, über und aus diesem in Zellwegers Urkundensammlung und andere Werke. Der Text aller älteren Drucke ist also ohne Ausnahme auf Schobingers Reinschrift des Vadianischen Konzeptes zur Farrago³⁾ zurückzuführen.

Es bleibt nun noch die Frage übrig, aus was für einer Vorlage hat Vadian den Text unserer Urkunde in die Farrago hinübergenommen. Dass es nicht wohl das Original sein konnte, schien aus den oben angeführten Worten der Klageschrift des Abtes Heinrich IV. hervorzugehen. Muss man dann annehmen, dass er eine direkte Kopie der Original-Urkunde vor sich hatte, oder war es am Ende auch nur eine Abschrift des im Missale der Kirche zu Appenzell stehenden Textes? Auch hier führt eine Vergleichung der Missale-Kopie mit dem Text Vadians zu einem ziemlich sichern Ergebnis. In der Abschrift im Missale stehen, wie die Abbildung zeigt, vier Wörter (riuolo wiza a himelperhc) am Rand des Blattes, da sich der Abschreiber offenbar durch die oft nacheinander

¹⁾ So wird „Solim“ im Text des 3. Bandes hier wieder zu Solmi, wie es in Schobingers Manuscript steht. Wolfracht änderte er einfach ab in Wolfpreht usw. Wie skrupellos Goldast mit den Texten seiner Vorlagen zu verfahren pflegte, zeigt am besten eine Vergleichung der Urkunden Nr. 53 und Nr. 417 und besonders der Bremer Urkunde Nr. 90, deren Original er verschleppte, in Wartmanns Urkundenbuch mit ihrem Abdruck in der Centuria Chartarum.

²⁾ S. Wartmann, Bd. I, Einleitung S. 8 f.

³⁾ „1537. Joachim Vadiani Cos. sangallensis Farrago de Collegiis et Monasteriis Germaniae veteribus“, lautet der von Vadian eigenhändig geschriebene Titel im Msc. 48 der Stadtbibliothek St. Gallen.

wiederkehrenden „a“ verirren liess und dann das Ausgelassene nachholte, indem er es an den Rand schrieb, wie das bei Kopien oft vorkommt. Später wurde ein Streifen vom Pergamentblatt weggeschnitten und dadurch das zunächst am Rande stehende Wort „riuolo“ verstümmelt. Daher haben dann die Abschreiber der Missale-Kopie teils nur dieses unleserliche Wort, teils alle vier am Rande stehende Wörter in ihren Abschriften ausgelassen¹⁾. Diese vier Wörter bilden aber einen integrierenden Teil der Grenzbestimmung des Zehntenbezirkes der Kirche zu Appenzell und standen zweifelsohne im Original, was auch die archaistischen Wortformen (wiza, himelperhc) in der Missale-Kopie bestätigen. Im Vadianischen Texte nun, sowohl in demjenigen der *Farrago* (Msc. 48) als auch in demjenigen der kleineren Chronik (Msc. 44 der Stadtbibliothek St. Gallen), fehlen gerade die vier am Rande der Missale-Kopie stehenden Wörter. Bringen wir diesen an und für sich schon beweiskräftigen Umstand noch in Verbindung mit der oben angeführten Stelle aus Abt Heinrichs IV. Klageschrift, in welcher nur von der „verschriben Urkund“ im Missale, nicht aber von einem Original die Rede ist, so ergibt sich daraus fast die Gewissheit, dass Vadians Vorlage nur eine Abschrift des Missale-Textes war, in welcher die vier im Missale auf den Rand geschriebenen Wörter weggelassen waren, wie es in späteren Kopien wiederum geschah. Denn dass Vadian beim Kopieren der Original-Urkunde auch gerade diejenigen vier Wörter ausgelassen haben sollte, die der Schreiber der Missale-Kopie übergang und dann an den Rand setzte, ist nicht wohl möglich.

¹⁾ Bei Wartmann und Denier z. B. fehlt nur „riuolo“, in Suters Abschrift alle vier Wörter.

Es darf darum fast als sicher angenommen werden, dass alle heute existierenden Texte unserer Urkunde sowohl in Manuskripten als in Druckwerken, und zwar derjenige Vadians inbegriffen, auf mehr oder minder genaue Abschriften der Urkopie im Missale des Pfarrarchivs zu Appenzell zurückzuführen sind. Sie ist die einzige zuverlässige Quelle für unsere Urkunde; denn wie aus der archaistischen Schreibart der Kehllaute (hc) und der Ortsnamen hervorgeht, haben wir es hier mit einer direkten und sorgfältigen Abschrift des Originals zu tun¹⁾.

Die älteste Interpretation unserer Urkunde bietet uns Vadian in seiner Chronik der Äbte²⁾. Dabei gerät er aber in einen Irrtum, in welchem er bis auf unsere Zeit Nachfolger gefunden hat. Nachdem er von den Streitigkeiten Nortperts mit Bischof Rumald erzählt hat, fährt er fort:³⁾

Diss was aber ein christenlich werk, daß er, demnach und sein alter zûnam und [er] bei 32 jaren dem closter vorgestanden was, *die pfarr zu Appenzell* (da domalen nur ein capel mit etwas beiwonung oder herberg gestanden) von neuwem stiftet und wol begabet, wiewol die nutzungen der pfarr nachgender jaren, onangesehen sölicher verordnung oder testation, widerum entnommen

¹⁾ Neben der Auslassung der vier oben genannten Wörter, die durch die öftere Wiederholung der mit „a“ beginnenden Grenzbestimmungen veranlasst wurde, ist nur ein einziger offenkundiger Schreibfehler vorhanden, nämlich in „constatiensis“, wo der Strich über dem a fehlt.

²⁾ In dem kurzen Abschnitt, welcher in der *Continuatio Casuum S. Galli* (St. Galler Mitteil. XVII, S. 37 ff.) der Regierungszeit Abt Nortperts (1034—1072) gewidmet ist, wird die Stiftung der Kirche zu Appenzell nicht erwähnt.

³⁾ Nach Götzingers Ausgabe der Chronik der Äbte, der lateinische Text der Urkunde nach Msc. 44 der Stadtbibliothek St. Gallen, da Götzingers Abdruck verschiedene Versehen aufweist.

und an das closter St. Gallen zogen sind. Dess stift-
briefs ist noch ein schrift vorhanden, die lautet also:
*Quoniam ex varietate rerum mortalium et temporum conti-
nuata prolixitate et humani generis debilitate memoria rerum
gestarum oblivionis irreptione frequenter extruditur: ideo prudens
industria hominum id, quod posteritati voluit esse certum, sae-
pissime reliquit successoribus suis testamentis confirmatum. In
nomine ergo sanctae et individuae trinitatis notum sit omnibus
tam futuris quam praesentibus, quod ego Notpertus monachorum
sancti Galli ecclesiae abbas in novali loco, qui Abbacella nun-
cupatur, in convalle circumpositorum montium situm, basilicam¹⁾
ad servitum Dei condidi, quam et aedificatam a Thietmaro
Curiensi episcopo cum licentia et rogatu Rumaldi Constantiensis
ecclesiae praesulis per legitimam consecrationem loci incolis illius
ad oratorium stabilivi, denique hanc eandem ecclesiam prebenda
pueri unius de claustro nostro et una watspenda et beneficio
unius mansus et omni postsubscriptae decimationis determinatione²⁾
dotavi: a monte Hersberg, ab alpe Solnu, a Meggelis alpe,
a Bärental, a Portaris alpa, a Chranberch³⁾, a rivulo Buchbach.*

¹⁾ Zum Wort „basilica“ bemerkt Vadian in der Farrago (Goldast, Alam. Rer. Script. Ausg. 1606, S. 92): „Puto autem basilicam vocari in hac charta, quam nos vulgo ecclesiam, veteres et aedem sacram et oratorium, item sacrarium et aediculam etiam nominarunt. Ambrosius basilicas vocat domus Christianorum publicis conventibus consecratas, in quibus sacrae lectiones et tractatus, praeterea et orationes et missa, hoc est coena Dominica, peragitur.“ In unserer Urkunde scheint „basilica“ eine Leut- oder Pfarrkirche zu bezeichnen, vgl. oben S. 130.

²⁾ Ob die durch eine Umstellung der Worte entstandene ziemlich sinnlose Bestimmung „omni postsubscriptae decimationis determinatione“ anstatt des deutlichen und verständlichen Textes der Missale-Kopie „omni decimatione post subscripte determinationis“ einem Versehen Vadians zuzuschreiben ist, oder, was wahrscheinlicher scheint, schon in seiner Vorlage stand, lässt sich nicht entscheiden.

³⁾ Während Vadians Autographum der Farrago anstatt des oben stehenden, verschriebenen „Solnu“ deutlich die richtige Form „Solin“ aufweist, wie sie der Missale-Text bietet, steht in beiden Vadianischen

ab ostio fluvii Rota, usque dum influit in Sitterun usque ad originem, ita ut proclivitas circumpositorum montium ad eandem cellam secundum liquentiam nivis imminet apertissime determinavi. Hanc etiam dotationem sacerdoti ibidem Deo servienti banno Rumaldi Constantiensis episcopi, consensu fratrum nostrorum perpetuo jure stabilivi. Facta sunt haec anno ab incarnatione Domini MLXXI^o, indictione nona, regnante rege nostro Henricho Romanorum imperatore anno quarto. Signa testium Wittone advocato. Opprecht. Azzo. Tietprecht. Uodalrich. Liebo. Regenolt. Eppo. Heilman. Wolfradt et caeteri complures.

Handschriften „Chranperch“ (Chanberch). Diese Lesart ist dadurch entstanden, dass der Verfertiger der Vadianischen Vorlage, gerade wie spätere Abschreiber der Missale-Kopie (so z. B. der Kopist, dem Wartmann folgt), das u in „Chrauperhc“ für ein n angesehen hat; denn das Missale zeigt deutlich die Form „chrauperhc“ (Urk. von 1323 „Craberg“, wie im Volksmund der Name der Anhöhe heute noch lautet, der vielleicht mit „Krähenberg“ zu deuten ist, vgl. Förstemann, Deutsche Ortsnamen, S. 111, zum Worte „Kronwinkel“). Sodann folgen hier im Missale die am Rande stehenden, bei Vadian fehlenden Grenzbestimmungen „a rivolo wiza, a himelperhc“, womit der vom Kronberg herfliessende Weissbach (Urk. von 1323 „Wiszach“) und die Hundwiler Höhe gemeint sind. Dass unter dem Himmelberg die Hundwiler Höhe und nicht der jetzige Himmelberg zu verstehen ist, geht aus der Urkunde vom Jahre 1479 (Appenzeller Urkundenbuch Nr. 1160), in welcher bei einer genaueren Bestimmung der gleichen Grenzlinie die Bezeichnung „Höy“ anstatt Himmelberg zuerst erscheint, unzweifelhaft hervor (vgl. Appenzell. Monatsblatt 1844, S. 95). Die Grenzen des Zehntenbezirkes der Kirche zu Appenzell liefen also nach unserer Urkunde und denjenigen von 1323 und 1479 (Appenz. Urkundenbuch Nr. 18, Nr. 56 und Nr. 1160) vom Hirschberg nach der Alp Soll, von da zur Meglisalp, dann zum Berndli („Bärental“, heute Herren-, Gross- und Dunkelberndli, eine wilde Gegend, ganz geeignet, den Bären als Schlupfwinkel zu dienen), von hier zur nahen Bottersalp und dem Kronberg, dann den Weissbach hinab bis zu seinem Zusammenfluss mit der Schwarz beim Jakobsbad, von hier über Oberschwartz und Göpsen auf die Hundwiler Höhe (Himmelberg), dann den am nördlichen Fusse dieser Anhöhe entspringenden Buchbach hinab in die Sitter und schliesslich vom Einfluss des Rotbaches diesem entlang zurück zum Hirschberg.

Dieser brief ist im vierzehenden jar der Regierung keiser Heinrichs des vierden aufgericht worden, wie er vier jar keiser gwesen was ¹⁾. Der lautet zû deutsch also:

„Die weil der leuten hugt zergat
Und ir leben ein ende hat,
Hieharum ist es nutz und gût,

¹⁾ Dieser Zusatz lässt nicht den geringsten Zweifel übrig, dass Vadians Vorlage das Jahr 1071 hatte. Wenn er dieses als das 14. Regierungsjahr des Königs Heinrich IV. bezeichnet, so irrt er sich um ein Jahr, da dessen Regierungsantritt auf den 5. Okt. 1056 fällt. Zwar wird auch das Jahr 1057 angegeben, so z. B. in Eckards *Chronicon Universale*, *Monum. Germaniae VIII*, p. 198. Bei der Ausarbeitung der *Farrago* im Jahre 1537/38 hatte Vadian die Zeitangabe „anno quarto“ auf die Königsepoche bezogen, für die er, wie aus obigem hervorgeht, das Jahr 1057 annahm. Infolgedessen änderte er damals das Incarnationsjahr seiner Vorlage, MLXXI, das er zuerst in sein *Farrago*-Konzept hinübergenommen hatte, durch nachträgliche Streichung eines X in 1061 ab. Es geht das aus folgendem hervor. In seinen Bemerkungen zu dieser Urkunde sagt er in der *Farrago* unter anderm: „Anni igitur quadringenti sexaginta septem sunt, ex quo Abtzellana Ecclesia constituta est, quae vestutate tamen omnes alias eius pagi vincit, una Herisoua excepta.“ Die ursprüngliche Zahl „sexaginta“, die mit dem Jahr 1071 stimmt, ist aber durchgestrichen und darüber „septuaginta“ geschrieben und zwar von Vadians eigener Hand. Daraus ergibt sich, dass Vadian selbst das Incarnationsjahr 1071 in 1061 abänderte, um es mit dem vierten Regierungsjahr des Königs Heinrich IV. in Einklang zu bringen (aus dem gleichen Grunde änderte z. B. auch Wartmann die Jahreszahl seiner Vorlage, s. *Urkundenbuch III*, S. 38), und dann musste er natürlich auch die angegebene Zahl der Jahre seit der Stiftung der Kirche in Appenzell von 467 auf 477 erhöhen, um sie mit 1061 übereinstimmen zu lassen. Als er dann 9 Jahre später die kleinere *Chronik der Äbte* schrieb (s. *Ausgabe* (Götzinger I, S. 144), war er anderer Ansicht geworden und bezog „anno quarto“ nicht mehr auf die Königsepoche, sondern auf die Kaiserepoche, was er mit dem obigen Zusatz ausdrücklich hervorhebt. Daher lässt er hier das Incarnationsjahr 1071 unverändert stehen, wie er es in seiner Vorlage angegeben fand. Dieses Jahr, das mit der Indiction 9 stimmt, ist auf den Zeitpunkt der Dotation

Was man durch Got und bessrung tüt,
Daß man es ain brief schreibe,
Damit es stät beleibe.“

(Mit sölchem reimen hat man den anfang obgemeltz briefs und anderer diss gleichen briefen, wie si in latinisch habend, zû teutsch verdolmetscht, wie man das in alten gmächtzbrieffen findet, die ob hundert und in die zweihundert jar alt sind.) Und lautet der brief darnach weiter, wie harnach volgt: „Harum in dem namen der heiligen und onzerteilten dreifaltigkeit sei kond und offenbar allen denen, so gegenwürtig oder kunftig sind, dass ich Notpert, der monchen Sant Gallen kirchen abt, in dem neuwgrüt, das man Abbazell¹⁾ nent, in dem tal umligender

(„Denique hanc eandem ecclesians“ etc.) zu beziehen, nicht auf den der Consecration; dann fällt der Widerspruch mit dem Umstande dahin, dass Bischof Rumald im November 1069 starb (s. St. Galler Mitteil. XI, S. 72). Die Worte „Romanorum imperatore anno quarto“, die mit den übrigen Zeitangaben gar nicht stimmen, da Heinrich IV. erst am 31. März 1084 Kaiser wurde, dürften am ehesten als Zusatz des Schreibers zu betrachten sein, der im Jahre 1087/88 die für die Kirche zu Appenzell bestimmte Ausfertigung des äbtischen Konzeptes vom Jahre 1071 vornahm. Ähnliche Fälle bieten das Diplom Kaiser Karls IV. vom 29. September 1356 (1353) s. Wartmann III, S. 732, und Appenz. Urkundenbuch I, Nr. 90, und die Peterlinger Urkunde Heinrichs II. vom Jahre 1003 (1004), s. Anzeiger f. Schweizer Gesch. Bd. VII, 1894, S. 82 f.

¹⁾ In seiner Abhandlung über S. Gallus und sein Kloster sagt Vadian (Götzinger Bd. I, S. 108) über Appenzell: „Diss wilde, iezmal Appenzell genant, hat domalen noch kein kirchen noch pfarr gehebt, sondern in andere umgelegne pfarren gedient. Wie si aber an S. Gallen zell komen, ist si nachmals mit leienpriester (wie man si iezmal nent) versechen, nachwertz aber ein capell sampt einer herberg alda gemacht und äbtenzell genent worden und also bis in die vierhundert jar bestanden, bis auf apt Notperftz tage; der hat ein pfarr oder ein oratorium, wie ers selbs nennet, das ist ein gebäthaus sampt einem priester und einem diacon (den er puerum heisst) hinein auf die ebne und neugereut zwüschet dem gebirg und an den

bergen ein kirchen zû Gotes dienst erbauwen hab und dieselben auß gunst und verwilgung bischof Rûmwalds auß Costenz mit gebürlicher weiche, durch Dietmarn bischofen zû Chur beschechen, allen einwonern desselben tals zû einem haus ires gebätz und andachtz verorndt und bevestnet hab. Die genant kirchen hab ich ouch gestift und begabt mit einer pfründ eins *dieners oder helfers* [*puer, famulus*] auß unserm closter, samt einer waatspend¹⁾, darzû mit dem lehen einer hûb oder hofs²⁾ und mit nachfluss, die Sitter genant, mit gûtem wissen und verwilgung seiner closterbrüeder gestift und gar wohl begabet. Dannen her dasselb gebeuw ouch Abbazell oder Abtzzell gheissen, von welchem darnach das ganz land den namen behalten hat“. Abgesehen von dem, was über Nortpert und die Ableitung des Namens Appenzell bemerkt wird, beruht das übrige des oben Gesagten auf unsicheren Traditionen, vgl. Zellwegers Gesch. des appenz. Volkes I, S. 95. Dieser schreibt auch im Appenz. Monatsblatt (1844, S. 74): „Bekannt genug ist, dass der Name des Landes Appenzell von dem lateinischen Namen *Abbatiscella* — des Abtes Zelle — herstammt. Im 11. Jahrhundert bezeichnet das Wort *cella* oder Zelle eine Propstei oder Kapelle. Wahrscheinlich bezog sich also der Namen Appenzell auf die kleine Kapelle, die noch heutzutage in der Nähe des Landsgemeindeplatzes im Flecken Appenzell steht und nach der Volkssage älter als die Kirche selber sein soll.“ Die richtige Form „*Abbatis Cella*“ kommt zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1244 vor (Wartmann III, S. 106).

¹⁾ In der Farrago bemerkt Vadian zu diesem Wort: „*Watspendae vox barbara vestium donationem significabat, quas hodieque certo tempore suis Abbates et Episcopi tribuunt. Watt Germani vestitum vocant, et watman dictus vulgo, qui pannos vendit.*“ Ähnlich sagt er in der kleinern Chronik (Göttinger I, S. 207 f.): „So ist der nam waatspend auch alt und heisst eine aussteilung jârlicher kleider. Wan man die brüeder im closter bekleit hat mit leininer oder wolliner waat, so hat diser diener zû Abbazell dieselbig spend und aussteilung der leinwadt oder wollwadt gleicher gestalt nâbend andern brüeder empfangen.“

²⁾ So erklärt Vadian das Wort „mansus“, zu welchem im Missale am Rand (s. Abbild.) von späterer Hand die Bemerkung hinzugefügt ist: „*Mansus secundum volgare Ytalicorum dicitur quantitas terre, que duobus bobus sufficit in anno ad laborandum.*“

genenten zächenden begabet: namlich ab dem Hersberg, ab der Alp Solnen, ab Meggelis alp, a Bärental, a Portars alp, ab dem Chronberg, ab dem Bûchenbach, und von der Rota hin, da sie in die Sitteren rönt, biß zû ursprung derselben, namlich aller der orten und enden, als der schnee von obnende der bergen und in helde gegen disem tal schmilzet; daß aller zechend diser marken solle der kirchen zûhörig sein. Ich hab ouch diss stift und begabung mit verwilgung meiner closterbrüeder und mit dem ban bischof Rûmwalds von Costenz einem priester, der Got am selben ort dienet, mit eewigem rechten verfangen und bevestnet. Die ding sind geschechen des jars, als man von der geburt Christi des herren zalt tausend und ein und sibenzig jar, do der Romer zinszal neune was, und zû der Zeit unsers herrn künig Heinrichs, seines keisertûmbs im vierden jar. Und sind diss die zeichen oder namen der zeugen: Witto kastvogt des closters, Opprecht, Azzo, Tietprecht, Uodalreich, Liebo, Reginolt, Eppo, Heilman, Wolfrat und ander mer.“

Aus dieser Übersetzung geht hervor, dass Vadian sich die „basilica“ vom Abt Nortpert nicht von Thietmar, dem Bischof von Chur (1040—1070), erbaut denkt; er bringt also die Worte „a Thietmaro“ nicht in Verbindung mit dem unmittelbar vorangehenden „aedificatam“, wie es gegeben gewesen wäre, sondern mit „per legitimam consecrationem“ und lässt Thietmar die Weihe der von Nortpert gebauten Kirche vollziehen. Auch Neugart, dem niemand den Vorwurf machen wird, dass er des Lateinischen nicht kundig gewesen wäre, fasst jene Stelle genau so auf wie Vadian; denn er schreibt: „Nortpertus abbas S. Galli, ex familia nobilium de Stoffeln in Hegovia, ecclesiam in Abbatiscella, a se constructam, impetrato Rumoldi ep. consensu, per Thietmarum Curiensem episcopum dedicari curavit“ (Episc. Const. I, p. 453). Ihrer

Deutung folgten sodann v. Arx (Gesch. d. Kts. St. Gallen I, 243) und besonders Zellweger in seiner Geschichte des appenzellischen Volkes (Bd. I, S. 95) und in neuester Zeit noch J. G. Mayer in der „Geschichte des Bistums Chur“ (Stans 1907, Bd. I, S. 153 f.), der sich zwar auf den Text Wartmanns beruft, aber Neugarts Auffassung wiedergibt. Dagegen haben Wartmann¹⁾, Meyer von Knonau²⁾ und Oechsli³⁾ die Stelle nach der gegebenen Zusammengehörigkeit der Wörter ohne Zweifel mit Recht so aufgefasst, dass die Kirche vom Bischof Thietmar erbaut und dann vom Abt Nortpert mit Erlaubnis Rummalds, des Bischofs von Konstanz, durch rechtmässige Weihe zu einem Bethaus für die Bewohner jener Gegend bestimmt worden sei.

Fragen wir nun, warum Vadian und Neugart zu einer so gezwungenen Deutung kamen, die der Konstruktion des Satzes widerspricht, so liegt der Grund wohl darin, dass sie es nicht für erklärlich hielten, wie der Churer Bischof in Appenzell, im Gebiet des Konstanzer Bistums, eine Kirche bauen sollte. Aber gerade diese Angabe unserer Urkunde ist von geschichtlicher Bedeutung. Denn wir dürfen darin wohl einen urkundlichen Beweis für die frühere Zugehörigkeit der Gegend von Appenzell zu Currätien und dem Bistum Chur erblicken. Dass das heutige Innerrhoden einst von Rätomanen bewohnt war, zeigen neben dem eigentümlichen Typus der Bewohner die romanischen Orts- und Bergnamen und die Herkunft des Wortes „Rod“ (s. Appenz. Jahrbücher 1906, S. 240 f., und Anzeiger für Schweizergeschichte Bd. I, 120 f). Schon lange, ehe die von Westen

¹⁾ Urkundenbuch III, S. 37. ²⁾ St. Galler Mitteil. XVII, S. 39, Note 106. ³⁾ Quellenbuch zur Schweizergeschichte, Neue Folge, S. 170 f., wo eine vorzügliche Übersetzung unserer Urkunde gegeben wird.

andringenden Alamannen im Talkessel von Appenzell sich festsetzten, werden die rätischen Bauern vom Rheintal aus im Sommer mit ihren Viehherden auf die saftigen Wiesen an dem Oberlauf der Sitter gezogen sein, um im Herbst nach romanischer Sitte wieder in ihre Dörfer in der Nähe des Rheins zurückzukehren. Solange diese Zustände dauerten, genügte in Appenzell eine Kapelle, in welcher während des Sommers von Zeit zu Zeit eine Messe gelesen wurde, wie es heute noch in abgelegenen Orten katholischer Gegenden geschieht. Als aber die alamannische Bevölkerung von Herisau aus über Urnäsch und Hundwil, das als östlicher Vorposten in einer Urkunde vom Jahre 921 erscheint, immer weiter die Sitter aufwärts vordrang, sich dort nach alamannischer Art sesshaft niederliess, da wurde eine Kirche mit einem ständigen Priester für das ganze Jahr Bedürfnis wegen der grossen Entfernung von Herisau und St. Gallen (vgl. die Stiftungsurkunde der Kirche von Urnäsch vom Jahre 1417, Appenz. Urkundenbuch S. 180 f.). Die Teilnahme des Bischofs von Chur an der Versammlung, die zur Festsetzung der Grenzen des Thurgaus und des Rheingaus im Jahre 890 oder 891 an der Einmündung des Rheins in den Bodensee stattfand, lässt erkennen, dass die Interessensphäre des Churer Bischofsitzes sich damals noch bis an den Monstein erstreckte. Im Diplom Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1155 wird als nördliche Grenze Curatiens Montligen angegeben und bis dorthin reichte nach dieser Urkunde nunmehr die Konstanzer Diözese. Fast in die Mitte der zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegenden 265 Jahre fällt die Regierungszeit Nortperts und der Übergang der vom Churer Bischof Thietmar erbauten Kapelle an den Abt von St. Gallen, der sie nun zu einer Pfarrkirche mit ständigem Priester umwandelte und ihr einen bedeutenden Zehntenbezirk zuwies. So scheint

unsere Urkunde uns Andeutungen zu geben von einer wichtigen Etappe bei der Zurückdrängung der romanischen Bevölkerung aus dem nördlichen Rheintal und den östlichen Teilen unseres Kantons und von dem siegreichen Vordringen der alamannischen Ansiedler. Es muss darum als ein ausserordentlich glücklicher Zufall bezeichnet werden, dass uns von diesem wertvollen Dokument, das seit Vadian die schweizerischen Geschichtsforscher schon so oft beschäftigt hat, im Missale der Pfarrkirche zu Appenzell ein zuverlässiger Text erhalten blieb, zumal es aus dem langen Zeitraum zweier Jahrhunderte die einzige noch vorhandene appenzellische Urkunde ist.
